

Ebelebener

Bezirksblatt



Gemeinsames Amtsblatt

der Stadt Ebeleben

mit den Ortsteilen Allmenhausen, Gundersleben, Rockensußra, Thüringenhausen und Wiedermuth
sowie den Gemeinden
Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda



Jahrgang 31

Mittwoch, den 1. Juli 2020

Nummer 13

**Saison
2020**



VfL 1888 Ebeleben e.V.

Freunde treffen – Freunde gewinnen
Gemeinsam jede Menge Spaß haben

Wir spielen Fußball – und was machst Du ?

Achtung!!!!!!

Der VfL 1888 Ebeleben sucht Verstärkung

Jahrgang 2012 & 2013 & 2014

Bitte meldet euch.

**Auch Interessierte anderer Jahrgänge sind
willkommen und können sich gern bei Herrn
Rödiger informieren.**

Informationen unter 01522/2594803.

Wer Lust hat, meldet sich einfach bei
unserem Jugendwart Pierre Rödiger.
Kontakt: Pierre Rödiger, Tel.: 01522/ 2594803 od. Tel.: 787-0
Email: pierre.roediger@gmx.de

Wichtige Rufnummern

Stadtverwaltung Ebeleben

Stadtverwaltung	- Zentrale	036020	700-0
	- Telefax	036020	700-70
Sekretariat - Bürgermeister			700-13
Kämmerei			700-28
Einwohnermeldeamt			700-17
Standesamt			700-22
Kasse			700-33
Steueramt			700-27
Bauamt			700-39
Bauamt	- Telefax		700-55
Liegenschaftsverwaltung			700-40
Hauptamt			700-35
Ordnungsamt			700-14
			700-15
Bauhof (Wiedermuth)		036020	73 029
Bauhof	- Telefax	036020	73 151
Schwimmbad Ebeleben		0151 / 65495688	
		0176 / 78859182	

E- Mail: sekretariat@stadt-ebeleben.de
Internet: www.ebeleben.de

Sprechzeiten - Stadtverwaltung

Dienstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag:	09:00 - 12:00 u. 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 u. 13:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarungen sind unter der Tel.: 036020 / 70022 möglich.

Anmeldung einer Ehe nur nach Terminabsprache!

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Nach telefonischer Vereinbarung unter 036020 / 700-0

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

OT Allmenhausen	nach Vereinbarung
OT Gundersleben	nach Vereinbarung
OT Rockensußra	nach Vereinbarung
OT Wiedermuth	Mittwochs nach Vereinbarung im ehem. Kindergarten
OT Thüringenhausen	nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

jeden Dienstag 15.30 bis 17.00 Uhr

Sprechzeit des Sanierungsbüros „Wohnstadt Thüringen“

nach telefonischer Absprache

in der Stadtverwaltung	Telefon	700-39
Büro Weimar	Telefon	03643/ 879153

Novalis Diakonie

Ambulanter Pflegedienst	Telefon: 036020 74 649
Tagespflege Ebeleben	Telefon: 036020 886 815
Karl-Marien-Haus	Telefon: 036020 711-0

Kinderheim Ebeleben

Telefon: 036020 74 478

Kindertagesstätten

Ebeleben	Telefon: 036020 72 926
Abtsbessingen	Telefon: 036020 73 200
Rockstedt	Telefon: 036020 74 466

Apotheke Ebeleben

Telefon:	036020 72 969
Montag bis Freitag	08.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr

Notrufe

Notruf	110
Feuerwehr	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Polizeiinspektion Sondershausen	03632/661-0
Rettungsleitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis	03631/89380
Kreiskrankenhaus Sondershausen	03632/ 670
Frauenhaus Berka	0175 8292967

Gasversorgung in Havariefällen

0800/6861177

TAZ- Trink- u. Abwasserzweckverband

www.taz-helbe-wipper.de

SDH, A.-Puschkin-Promenade 27 03632/611-0

Stromversorgung

TEN Störungsdienst	0800/6861166
TEAG Kundenservice	03641/8171111

Ämter

Landratsamt Sondershausen	03632/ 741-0
Abt. Umwelt (Müllentsorgung)	03632/741238
Finanzamt Sondershausen	03632/ 742-0
Kfz-Zulassungsstelle SDH	03632/741440
Führerscheinstelle SDH	03632/741441
Katasteramt Sondershausen	03632/600692
Amtsgericht Sondershausen	03632/ 70660
Agentur für Arbeit Sondershausen	
für Bürger	0800/4555500
für Arbeitgeber	0800/4555520
Jobcenter Kyffhäuserkreis	03632/616-0

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden

Abtsbessingen	Montag	16.00 - 18.00 Uhr
Billeben	letzter Montag d. Monats	18.00 - 18.30 Uhr
Bellstedt	Mittwoch	18.00 - 19.00 Uhr
Freienbessingen	nach Vereinbarung	
Holzsußra	Mittwoch	18.00 - 19.30 Uhr
Rockstedt	letzter Mittwoch d. Monats	18.00 - 19.00 Uhr
Wolferschwenda	1. Montag d. Monats	17.00 - 18.00 Uhr

Kirchgemeinden

Evangelisch- Lutherisches Pfarramt Ebeleben

Telefon: 036020888 339
 Gemeindebüro geöffnet: Mittwoch 08.00 - 11.00 Uhr

Katholische Kirchgemeinde Ebeleben

Telefon: 036020 72 865
 Kreisdiakoniestelle,
 Pfarrstr. 3, Sondershausen
 Telefon: 03632/6676094
 oder 0151/58844982
 geöffnet: Di. 14.00 - 18.00 Uhr und Do. 08.30 - 12.00 Uhr

FAU Möbel- und Kleiderkammer Sondershausen

August-Bebel-Straße 27
 Telefon: 03632-50938

AWO Ambulante Wohngemeinschaft

Telefon: 036020/7660200

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ebeleben

In Umsetzung der Beschlussfassung des Stadtrates zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2019 - 2022 wird folgendes bekannt gemacht:

1. Das Haushaltssicherungskonzept 2019 - 2022 der Stadt Ebeleben wurde am 26.09.2019 unter der Beschlussnummer 01-03-2019 durch den Stadtrat der Stadt Ebeleben beschlossen und folgend der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beim Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt; deren rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 25.05.2020 liegt vor.
2. Das Haushaltssicherungskonzept liegt ab dem 01.07.2020 bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes entsprechend § 53a der Thüringer Kommunalordnung bei der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, Fachdienst I.2, Kämmerei und Kita, Zimmer-Nr. 205 zu den Dienststunden

dienstags	von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr
freitags	von 09.00 - 12.00 Uhr

 zu jedermanns Einsicht aus.

Ebeleben, den 19.06.2020

Gröbel
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bellstedt

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Bellstedt 2020

Gegen die vom Gemeinderat am 20.02.2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 werden gemäß § 55 Abs. 2 ThürKO von der Kommunalaufsicht keine Bedenken geltend gemacht.

Entsprechend der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) § 57 Abs. 3 - nach Änderung durch Art. 2 des ThürNKFG vom 19.11.2008, GVBl. S. 381 vom 27.11.2008 wird hiermit die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht und darauf verwiesen, dass der Haushaltsplan in der Zeit vom 01.07.2020 bis 14.07.2020 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausstr. 2, 99713 Ebeleben (Zimmer 205), zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan.

Trietchen
Bürgermeister

Gemeinderat Bellstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Bellstedt (Kyffhäuserkreis) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) und des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit

259.420 €

und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit

115.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **27.400 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 395 v. H. |

2. Gewerbesteuer

395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **43.200 Euro** festgesetzt.

§ 6

Keine weiteren Festsetzungen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bellstedt, den 18.04.2020

Trietchen
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung - Satzungsbeschluss hier für die Gemeinde Rockstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Rockstedt hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 mit Beschluss Nr. 07/2020 die

Hundesteuersatzung der Gemeinde Rockstedt

beschlossen.

Die Satzung ist zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden. Am 15.06.2020 erfolgte die Eingangsbestätigung. Die Satzung kann bekannt gemacht werden. (§ 21 Abs. 1 ThürKO) Die Satzung wird hiermit nachfolgend bekannt gemacht.

Ebeleben, d. 23.06.2020

gez. Kiel
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Rockstedt

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit §§ 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2019 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rockstedt in seiner Sitzung am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes zum Zweck der privaten Lebensführung im Gemeindegebiet Rockstedt unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

(3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

(4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten solche, die von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests entsprechend § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als solche eingestuft wurden.

(5) Für gefährliche Hunde finden § 4 (Steuerbefreiung und -ermäßigung) und § 5 (Billigkeitsmaßnahmen) keine Anwendung.

§ 2

Steuerpflichtiger, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- und Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Ebeleben gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

(5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im gesamten Gemeindegebiet Rockstedt:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a. für den ersten Hund | 50,00 € |
| b. für den zweiten Hund | 80,00 € |
| c. und für jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| d. für jeden gefährlichen Hund | 400,00 € |

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. c erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für welche die Steuer nach § 4 Abs. 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Werden neben Hunden, die gem. § 4 Abs. 3 von der Steuer befreit sind, weitere Hunde im Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Abs. 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

§ 4

Steuerbefreiungen und -ermäßigung

(1) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Voraussetzung für die Steuervergünstigung gem. Abs. 2 hat der Antragsteller nachzuweisen.

(2) In den Fällen des Abs. 5 Buchstabe a) bis Buchstabe c) kann der Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) **Steuerbefreiung** ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

- Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
- Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflos unentbehrlich sind. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „GL“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Befreiung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden.
- Hunde, die von therapeutischen, (heil-)pädagogischen, medizinischen Fachkräften o.ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich) im Rahmen einer tiergestützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.

e) Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
f) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz besitzen, untergebracht sind,

g) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen (Nachweis erforderlich) bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

h) Hunde in gewerblichen Tierhandlungen,

i) Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.

(4) Die Steuer ist für ein Jahr frei für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim aufgenommen wurden.

(5) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag und nachweislich um die Hälfte ermäßigt für

a) Diensthunde, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd gehalten werden,

b) den ersten Hund von Hundehaltern, die aktiv im Schutz- oder Gebrauchshundesportverein tätig sind,

c) Hunde, die in der Einöde gehalten werden; als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Der Steuerschuldner hat mit dem Antrag auf Steuerermäßigung eine den Tatbestand der Einöde bestätigten Bescheinigung des Bauamtes vorzulegen; ein Ermäßigungsgrund kann jeweils für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden

d) Hundezüchter, die nachweislich mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtwecken halten; Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchtwecken gehalten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet werden.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Rockstedt kann in begründeten Einzelfällen die Steuer auf Antrag erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 6

Entstehung und Festsetzung und Fälligkeit der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er 4 Monate alt wird.

(2) Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit einem Zwölftel pro Kalendermonat mit Wirkung zum ersten Tag des auf die Anmeldung folgenden Monats festgesetzt.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres nachweislich bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

(4) Die Befreiungen und Ermäßigungen gem. § 4 erfolgen frühestens von dem Monat an, der auf die Antragstellung folgt. Eine Verlängerung ist mindestens 2 Wochen vor Ablauf neu zu beantragen.

(5) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(6) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres (Abs.2), so ist für die zurückliegende Zeit ab Beginn der Hundehaltung die Steuer erstmalig einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig, künftige Quartalszahlungen sind zu den in Satz 1 genannten Fälligkeiten zu leisten.

(7) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der Antrag ist mit der Anmeldung des Hundes bzw. bei Änderung spätestens zum 30. September des vorangehenden Jahres zu stellen.

§ 7**Ende und Wegfall der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuertatbestand gem. § 1 dieser Satzung nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 8 Abs. 2. Wird die Einhaltung der dort genannten Frist vom Steuerpflichtigen versäumt, so endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerliche Abmeldung bei der Stadt Ebeleben eingeht.

(2) Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 8**Meldepflicht**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von 2 Wochen bei der Stadt Ebeleben anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angaben von:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Chip-Nummer, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes (Nachweis durch Vorlage des Impfpasses oder eines anderen geeigneten Belegs),
- Beginn der Haltung im Gemeindegebiet Rockstedt
- Nachweis einer für den Hund abgeschlossene Haftpflichtversicherung

zu erfolgen. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Endet die Hundehaltung im Gemeindegebiet Rockstedt oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder -ermäßigung, so ist dieses vom Steuerpflichtigen innerhalb von 2 Wochen dem Steueramt der Stadt Ebeleben unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen.

(3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach Abs. 2 unter Angabe von:

- Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung zu erfolgen.

§ 9**Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Ebeleben, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ebeleben auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(3) Die Stadt Ebeleben ist berechtigt, die Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen in territorial begrenzten oder flächendeckenden Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet Rockstedt durchzuführen. Auf Nachfrage sind volljährige Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ebeleben Auskunft über die in § 8 Abs. 1 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

(4) Wer einen über 4 Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat dies unverzüglich bei der Stadtverwaltung Ebeleben anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt das Steueramt der Stadtverwaltung Ebeleben eine Hundemarke aus.

(5) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Ebeleben abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Gemeindegebiet Rockstedt weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Stadtverwaltung Ebeleben zurückzugeben.

§ 10**Hundesteuermarken**

(1) Für jeden im Gemeindegebiet Rockstedt angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Ebeleben bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarke ist vom Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ebeleben die Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Ebeleben zurückzugeben.

(5) Bei Verlust oder Beschädigung einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt; unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken sind an die Stadt Ebeleben zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn eine verloren gegangene Hundesteuermarke wieder aufgefunden wurde.

(6) Bis zur Ausgabe von neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1, 2 und 3 seiner Meldepflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 8 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht anzeigt,
- als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 1 und 2 den Beauftragten der Stadt Ebeleben auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- entgegen § 10 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 4 die Hundesteuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12**Gleichstellungsbestimmung**

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 13**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rockstedt über die Erhebung der Hundesteuer vom 02.05.2012 außer Kraft.

ausgefertigt: Rockstedt, den 23.06.2020

-Siegel-

Denis Kiel
Bürgermeister

Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Freienbessingen

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahl 2020

1.

In der Gemeinde Freienbessingen wird am **06. September 2020** ein Bürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhafte oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort *tragen*; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem

eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Ebeleben bis zum 03. August 2020, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Ebeleben, Raum 209, Rathausstraße 2, 99713 Ebeleben

Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **24. Juli 2020** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Ebeleben, Rathausstraße 2, 99713 Ebeleben einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. Juli 2020 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 03. August 2020 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 04. August 2020 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Probst

i. A. des Wahlleiters der Gemeinde Freienbessingen

Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Thüringenhausen

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahl 2020

1.

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Thüringenhausen der Stadt Ebeleben wird am **06. September 2020** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat oder im Ortsteilrat Thüringenhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag im Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, oder im Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Ebeleben bis zum 03. August 2020, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag

verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Ebeleben, Raum 209, Rathausstraße 2, 99713 Ebeleben

Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **24. Juli 2020** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Ebeleben, Rathausstraße 2, 99713 Ebeleben einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. Juli 2020 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 03. August 2020 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 04. August 2020 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Probst

Wahlleiter der Stadt Ebeleben

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Redaktionsschluss

Das nächste „Ebelebener Bezirksblatt“
erscheint am 15.07.2020

Redaktionsschluss:
Dienstag, d. 07.07.2020 bis 16:00 Uhr

Ihre Manuskripte senden Sie bitte per Mail an:
hauptamt@stadt-ebeleben.de



Bekanntmachung

Die Firma Hammann GmbH führt im Auftrag des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper **eine Rohrnetzspülung der Trinkwasserversorgungsleitung in Ebeleben (nördlicher Teil)** aus.

Ab Montag, den 06.07.2020 bis Freitag den 10.07.2020 jeweils von 07:30 Uhr bis ca. 17:00 Uhr werden in Ebeleben, nördlicher Stadtteil ab einer Linie Markt, Goethestraße die Versorgungsleitungen gespült.

Betroffen sind folgende Straßen:

- Markt
- Rathausstraße
- Teichdamm
- Mühlstraße
- Teichmühlenweg
- Keulaer Straße
- Goethestraße
- Ziegeleiplatz
- Vorwerksgarten
- Schulstraße
- Uferstraße
- Gartenstraße
- Waidrasen
- Lindenstraße
- An der Helbe
- Querstraße
- Sondershäuser Straße
- Werkstraße
- Rockstedter Weg
- Marksußra
- Thomas Müntzer Siedlung

Während der Spülungen kann es zu Versorgungsausfällen, Druckschwankungen und vorübergehender Trübung des Trinkwassers kommen.

Es wird angeraten in der o.g. Zeit von **Trinkwasserentnahme**, einschl. WC-Spülungen bzw. sonstiger Entnahme **abzusehen**. Druckabhängige Geräte (Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Gas- und Elektrothermen) sind während der benannten Zeit **nicht anzustellen**.

Der Wasserzufluss kann ohne vorherige Anzeige wieder eintreten bzw. erneut aussetzen. Bei Trübung des Wassers, die hygienische unbedenklich ist, bitten wir Sie, nach Abschluss der Spülungen etwas Wasser ablaufen zu lassen.

Wir bitten Sie, sich für den o.g. Zeitraum ausreichend **mit Trinkwasser zu bevorraten**.

Wir bitten um Ihr Verständnis
TAZ Helbe-Wipper

Ergänzungen zu seiner Chronik von Holzsußra übergeben

2009 überreichte Egon Vattrodt, er wohnte bis 1964 im kleinen Urbachdorf, seine historische Sammlung „Gedanken und Erinnerungen bei einem Dorfrundgang in Holzsußra“ an die Gemeinde Holzsußra. Nun übergab er einen Ordner mit Ergänzungen zu seiner Chronik.

Bei seinen jahrelangen Recherchen zur Heimatkunde des Kyffhäuserkreises fand Egon Vattrodt zahlreiche Fakten zur Geschichte seines Heimatortes, die er als Ergänzung der bisherigen Ortschronik sehen möchte.

Beginnend im Mittelalter konnten einige Ortsbewohner namentlich mit ihren Vornamen als Zeugen in Urkunden ermittelt werden. Auch der 30-jährige Krieg suchte mit seinen Gräueln mehrfach Holzsußra heim. So finden sich in Berichten eines damaligen Chronisten zahlreiche Vorkommnisse der durchziehenden Söldner mit Einwohnern von Holzsußra.

Aus dem Kreisarchiv liegt eine vollständige Liste der Wohnstätten mit ihren Hausbesitzern von 1850 vor. Eine interessante Aufstellung der Bewohnerstruktur von Bauern, Handwerkern und weiteren Personen wie dem Dorfschulzen, dem Pfarrer, dem Kantor bis hin zum Gastwirt jener Zeit.

Um 1900 war auch in Holzsußra die Zeit des wirtschaftlichen Aufbruchs, die Wasserleitung wurde gebaut, das erste Telefon verband den Ort mit der Welt, die Eisenbahnlinie von Greußen nach Keula entstand. Schriftliche Protokolle geben einen Einblick in die Probleme der umfangreichen Bautätigkeit.

Schließlich folgt ein Versuch, die Einwohner des Ortes von 1950 namentlich zu erfassen. Durch den Zuzug der Vertriebenen hatte Holzsußra damals rund 900 Einwohner. Gegenwärtig leben im Ort noch rund 260 Personen.

Die Gemeinde Holzsußra bedankt sich sehr herzlich bei Egon Vattrodt für seine Treue zu unserer kleinen Urbachgemeinde und für seine engagierte Arbeit bei Recherchieren und beim Zusammenstellen der vielfältigen Informationen zur Geschichte. Die „Gedanken und Erinnerungen bei einem Dorfrundgang in Holzsußra“ von 2008/2009 und die Ergänzungen von Egon Vattrodt können zu den Bürgersprechstunden in der Gemeinde eingesehen werden.

Ergänzungen zur Chronik des Dorfes Holzsußra

Von Egon Vattrodt Sondershausen 2017



Luftfoto EV 2019



Erste auf dem Schwabeschen Gute in Holzsußra (um 1899)

Foto: Sammlung B. Jost, Kleinberndten

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Abtsbessingen

07.07.	zum 82. Geburtstag	Frau Barthel, Hanna
09.07.	zum 87. Geburtstag	Frau Göbel, Renate
10.07.	zum 77. Geburtstag	Herr Kriese, Gotthelf
12.07.	zum 65. Geburtstag	Herr Hoberg, Rainer

Abtsbessingen OT Billeben

01.07.	zum 70. Geburtstag	Herr Ludwig, Wolfgang
--------	--------------------	-----------------------

Bellstedt

14.07.	zum 65. Geburtstag	Herr Werner, Rolf-Dieter
--------	--------------------	--------------------------

Ebeleben

01.07.	zum 72. Geburtstag	Frau Daßbach, Undine
03.07.	zum 70. Geburtstag	Herr Haller, Peter
04.07.	zum 65. Geburtstag	Herr Scholz, Martin
05.07.	zum 68. Geburtstag	Herr Gurske, Hans
05.07.	zum 69. Geburtstag	Herr Singer, Martin
07.07.	zum 67. Geburtstag	Herr Sander, Jürgen
10.07.	zum 83. Geburtstag	Frau Beulich, Edeltraud
10.07.	zum 85. Geburtstag	Herr Meinlschmidt, Alfred
11.07.	zum 69. Geburtstag	Herr Visosky, Helmut
12.07.	zum 79. Geburtstag	Herr Kriese, Wilhelm
12.07.	zum 84. Geburtstag	Frau Will, Edith
14.07.	zum 68. Geburtstag	Herr Höhl, Manfred
14.07.	zum 71. Geburtstag	Frau Menzel, Doris

Ebeleben OT Allmenhausen

01.07.	zum 73. Geburtstag	Frau Lösche, Jutta
03.07.	zum 68. Geburtstag	Herr Rennebach, Walter
10.07.	zum 69. Geburtstag	Herr Korth, Hubert
11.07.	zum 67. Geburtstag	Herr Appel, Roland
14.07.	zum 84. Geburtstag	Frau Spieß, Roswitha

Ebeleben OT Rockensußra

09.07.	zum 70. Geburtstag	Herr Eckardt, Günter
--------	--------------------	----------------------

Freienbessingen

01.07.	zum 73. Geburtstag	Frau Schuhmann, Uda
08.07.	zum 81. Geburtstag	Herr Erben, Fritz
08.07.	zum 65. Geburtstag	Frau Schöne, Brunhilde
09.07.	zum 80. Geburtstag	Frau Wötzel, Rosemarie

Holzsußra

01.07.	zum 87. Geburtstag	Frau Solter, Edith
--------	--------------------	--------------------



Aus Vereinen und Verbänden

41. Ponyfest verschoben auf 2021

Das Jahr 2020 sorgte für viele Umplanungen in verschiedenen Bereichen. Auch wir vom Reit- und Fahrverein Großenehrich müssen uns an die derzeitige Corona-Krise anpassen. In diesem Jahr fahren am dritten Juliwochenende leider keine geschmückten Kutschen über die Ponywiese in Großenehrich, bunte Kleider und Kostüme bleiben in den Schränken und unsere Ponys und Pferde auf ihren Weiden.



Dennoch lassen wir uns durch die aktuelle Situation unsere Freude nicht nehmen und treffen alle Vorbereitungen, damit unser 41. Ponyfest im nächsten Jahr nachgeholt werden kann. Wir freuen uns schon darauf, wenn wir Sie nächstes Jahr wieder mit Reit- und Kutschquadrillen, Ponyreiten und verschiedenen Showeinlagen rund um das Thema Pferd begeistern können!



Bis dahin wünscht Ihnen der Reit- und Fahrverein Großenhehrich alles Gute und bleiben Sie gesund!

Kirchliche Nachrichten

Jahreslosung

Ich glaube; hilf meinem Unglauben!

Markus 9,24

Monatsspruch Juli

*Der Engel des HERRN rührte Elia an und sprach: Steh auf und iss!
Denn du hast einen weiten Weg vor dir.*

1.Könige 19,7

Ev.-luth. Pfarramt Schlotheim-Ebeleben

in der Region Helbe-Notter

Mit den Kirchengemeinden Allmenhausen, Ebeleben, Holzsußra, Marolterode, Mehrstedt, Rockensußra, Rockstedt, Schlotheim und Wiedermuth

Freitag, 3. Juli

14:00 Uhr Schlotheim, Werkstatt Kinderkirche

Sonntag, 5. Juli - 4. Sonntag nach Trinitatis

10:30 Uhr Ebeleben

10:30 Uhr Schlotheim, kleine Andacht

13:30 Uhr Marolterode

15:00 Uhr Mehrstedt

16:00 Uhr Holzsußra

Sonntag, 12. Juli - 5. Sonntag nach Trinitatis

10:30 Uhr Schlotheim

13:30 Uhr Rockensußra

15:00 Uhr Rockstedt

Sonntag, 19. Juli - 6. Sonntag nach Trinitatis

10:30 Uhr Schlotheim, kleine Andacht

Kirchliches Leben in der Coronazeit

Digitale Angebote

In den letzten Monaten haben wir auf die digitalen Wohnzimmerandachten am Sonntag und auf die kurzen Videoimpulse unter der Woche viele positive Rückmeldungen erhalten. So wollen wir auch jetzt, wenn die analogen Gottesdienste wieder beginnen, einige dieser Angebote weiterführen. Momentan planen wir, jeweils am Ende des Monats eine Wohnzimmerandacht für Familien zu veröffentlichen.

Sie finden die Andachten auf unserer Homepage:

www.helbe-notter.de

Wir nehmen Sie auch gern in die WhatsApp-Gruppe der Kirchengemeinde auf. Schreiben Sie mir einfach Ihre Nummer per Email.



Gottesdienste mit Schutzmaßnahmen

Gottesdienste im kleinen Format dürfen nun wieder stattfinden. Das ist eine schöne Botschaft, allerdings müssen wir uns bewusstmachen, dass viele Dinge dabei vorerst eingeschränkt sind aus Gründen des Infektionsschutzes.

Sie können es sich in etwa so vorstellen: Wenn Sie zum Gottesdienst kommen, dann tragen Sie bitte einen Mund-Nasenschutz. Sie werden vor dem Eintreten zunächst nach Krankheitssymptomen gefragt bzw. zu Kontakt zu Covid-19-Erkrankten. Dann werden Sie um die Angabe Ihres Namens und Ihrer Kontaktdaten gebeten, die in eine Liste eingetragen werden. Beim Einlass und anschließend beim Stehen (im Freien) und Sitzen (in der Kirche) sollen 2 Meter Abstand zwischen Menschen aus verschiedenen Haushalten eingehalten werden. Die Dauer der Gottesdienste ist vorerst auf 30 Minuten begrenzt.

Gesprächsangebot

Wenn Ihnen nach einem Gespräch zu Mute ist oder auch wenn Sie praktische Hilfe brauchen, dann rufen Sie gern an oder schreiben Sie uns.

Gottes Segen wünschen Ihnen

**Ihre Pfarrerin Katharina Freudenberg,
Pfarrer Frank Freudenberg und Pfarrer Dirk Sterzik**

Pfarrerin Dr. Katharina Freudenberg

Für: Stadt Ebeleben

Tel.: 036020/888339

E-Mail: freudenberg@suptur-bad-frankenhausen.de

Pfarrer Dirk Sterzik

Für: Rockstedt, Rockensußra, Allmenhausen

Tel.: 017687913711

E-Mail: sterzik@suptur-bad-frankenhausen.de

Gemeindebüro Ebeleben

Frau Isserstedt

Tel: (036020) 888339

E-Mail: buero-ebeleben@suptur-bad-frankenhausen.de

Pfarrer Frank Freudenberg

Für: Holzsußra; Marolterode; Mehrstedt; Schlotheim

Herrenstr. 1, 99994 Schlotheim

mobil: (0178 383 5002)

E-Mail: schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de

Gemeindebüro-Schlotheim:

Frau Isserstedt

Tel: (036021)80302, Fax: (036021) 849729

E-Mail: buero-schlotheimn@suptur-bad-frankenhausen.de

Kirchengemeindeverband Greußen-Großenehrich

Mit den zur Kirchengemeinde Großenehrich gehörenden Orten Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Thüringenhausen, Wenigenehrich und Wolferschwenda

Kirchenälteste und Pfarrerin laden Sie sehr herzlich zu folgenden Gottesdiensten ein:

Sonntag, 5. Juli - 4. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Greußen (Vorstellungsgottesdienst Pfrin. Theresa Hauser)

Samstag, 11. Juli

14:00 Uhr Clingen (mit Taufe)

18:00 Uhr Wasserthaleben (musikalische Andacht)

Sonntag, 12. Juli - 5. Sonntag nach Trinitatis

09:30 Uhr Greußen
 10:30 Uhr Niederbösa
 14:00 Uhr Großenhehrich

Sonntag, 19. Juli - 6. Sonntag nach Trinitatis

09:30 Uhr Clingen
 09:30 Uhr Greußen
 10:30 Uhr Rohnstedt
 10:30 Uhr Feldengel

Offene Kirche in Greußen

Die St. Martini Kirche Greußen ist jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag jeweils ab dem Mittagsgeläut von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet! Sie haben Gelegenheit zum Verweilen und zum stillen Gebet.

Jeden Donnerstag wird Herr Marcus Ebert, der aktuell in unseren Gemeinden als Volontär für Seelsorge und Verkündigung tätig ist, ab 12:00 Uhr vor Ort in der Kirche sein und steht Ihnen für ein Gespräch gern zur Verfügung.

Offene Kirche in Großenhehrich

Die St. Crucis Kirche Großenhehrich ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet!

Weitere Informationen sowie Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen in den Kirchengemeinden oder der Internetseite www.suptur-bad-frankenhausen.de

Kirchengemeindeverband Greußen-Großenhehrich

Geschäftssitz: Herrenstraße 6, 99718 Greußen
 Mail: kgv-greugro@suptur-bad-frankenhausen.de

PfarrerIn Inge Theilemann (Geschäftsführung)

Dienststz: Pfarramt Großenhehrich,
 Ernst-Thälmann-Straße 10, 99718 Großenhehrich
 Tel. 036370/465930, Handy: 0176/51993770
 Mail: grossenehrich@suptur-bad-frankenhausen.de

Gemeindebüro Pfarramt Greußen

Herrenstraße 6, 99718 Greußen
 Frau Peggy Hillig,
 Tel. Erreichbarkeit montags bis freitags, jeweils 08:00 bis 15:00 Uhr
 Tel.: 03636/703335; Fax: 03636/703390
 Mail: buero-greussen@suptur-bad-frankenhausen.de
 Persönliche Sprechzeiten:
 donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, freitags von 11:00 bis 13:00 Uhr

Faire Abrechnung: Vorauszahlungen sind riskant. Im besten Fall bezahlt der Auftraggeber den Gesamtpreis nach Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage. Wenn aber zum Beispiel vorab Material angeliefert und übereignet wird oder die Installation bereits begonnen wurde, sind angemessene Abschlagszahlungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen in Ordnung.

Anbieterunabhängige Hilfe bei der Beurteilung von Angeboten bieten die Energieberater der Verbraucherzentrale. Ein Termin für eine persönliche Beratung kann unter Tel. 0800 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 555140 vereinbart werden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

**Impressum****Ebelebener Bezirksblatt**

Herausgeber: Stadt Ebeleben und die Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Wissenswertes**Solarstromanlagen****Tipps für die Auswahl des richtigen Angebots**

Betreiber neuer Solarstromanlagen erhalten weiterhin eine Einspeisevergütung - das hat der Bundestag am gestrigen Donnerstagabend beschlossen. Interessenten haben damit Planungssicherheit. Worauf Sie bei der Auswahl des passenden Angebots für eine Photovoltaikanlage achten sollten, erklärt die Verbraucherzentrale Thüringen.

Passender Handwerksbetrieb: Am besten sollte ein Photovoltaik-Fachbetrieb die Anlage installieren. Elektrobetriebe, die nicht regelmäßig in dem Bereich tätig sind, haben weniger Routine. „Vorteilhaft ist ein Betrieb aus der Region, der Referenzprojekte in der Umgebung vorweisen kann. Er ist auch bei Problemen schneller zur Stelle als Handwerker aus entfernteren Gegenden“, rät Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Auch Empfehlungen aus dem Bekanntenkreis sind eine gute Möglichkeit, einen geeigneten Betrieb zu finden.

Komplettes Angebot: Ein Auftrag sollte erst erteilt werden, wenn ein Komplettpreis als Endpreis feststeht, inklusive gegebenenfalls Zählerschrank und Gerüst. Kein Posten sollte „nach Aufwand“ beziffert sein. Auch der Installationstermin gehört ins Angebot. Ein solches Angebot kann ein Betrieb seriös erst nach einem Vor-Ort-Termin erstellen. Online-Angebote dienen also allenfalls als erste Orientierung. „Weicht der Endpreis um mehr als 10 bis 15 Prozent vom Durchschnittspreis ab, sollten Sie nach dem Grund dafür fragen. Es kann gute Gründe geben, es kann aber auch ein Warnsignal sein“, sagt Ballod.